

Kirchengesetz zur Errichtung einer Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene

vom 27. November 2015

(GVBl. Bd. 20 S. 109)

§ 1

Es wird eine Pfarrstelle für Diakonie und Ökumene errichtet.

§ 2

¹Dienstort der Pfarrstelle ist der Sitz des Landeskirchenamtes. ²Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt im Einvernehmen mit dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Partnerschaft und Mission eine Dienstanweisung.

§ 5

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

²Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt abweichend von § 3 mit dem Inhaber der bisherigen Verfügungspfarrstelle für Diakonie und Ökumene.

